

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

Vorsitzende Andrea Lindholz, MdB  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per Email: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

**Diakonie Deutschland**  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1632  
F +49 30 65211-3632  
[Maria.loheide@diakonie.de](mailto:Maria.loheide@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, den 07.06.2018

**Kurzbewertung des Entwurfes eines Familiennachzugsneuregelungsgesetzes vom 04. Juni 2018**

Sehr geehrte Frau Lindholz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Entwurf eines Familiennachzugsneuregelungsgesetz übersende ich Ihnen die folgende Einschätzung aus Sicht der Diakonie Deutschland. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese bei der Beratung des Gesetzentwurfs berücksichtigen würden.

Für die Kirchen und die Diakonie ist Familie ein sehr hohes Gut, das es zu schützen gilt. Familie bietet den Raum, in dem Vertrauen wächst und in dem dauerhaft Verantwortung für den anderen übernommen wird. In Familien werden unverzichtbare Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft erbracht und sozialer Zusammenhalt gestiftet. Sie steht an erster Stelle, wenn Menschen in Notlagen geraten.

Die Diakonie Deutschland lehnt den aktuellen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Familiennachzugs für subsidiär geschützte Eltern und minderjährige Kinder ab. Sie ist der Auffassung, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder genau so ermöglicht werden muss wie das Recht auf Familiennachzug bei anerkannten Flüchtlingen. Die vergleichbare Lebenssituation von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung. Beiden Personengruppen ist es aufgrund der Situation in ihrem Herkunftsland nicht möglich, die Familieneinheit dort wieder herzustellen. Auch wenn sich die Familienmitglieder in einem Drittstaat aufhalten, haben sie dort häufig keinen gesicherten Aufenthaltsstatus, der eine Familienzusammenführung ermöglichen würde.

Registergericht:  
Amtsgericht  
Berlin (Charlottenburg)  
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in  
der Tiefgarage

### **1. Verstoß gegen grund-, menschen-, völker- und europarechtliche Vorgaben**

Das Familienleben ist grund-, menschen-, völker- und europarechtlich umfangreich geschützt. Besonders Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichten den Staat, nicht nur den Bestand von Ehe und Familie, sondern auch das tatsächliche Zusammenleben der Familienmitglieder zu schützen. Diese Verpflichtungen verkennt der Gesetzentwurf in Bezug auf den Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten. Zwar besteht kein Recht auf Einreise in einen bestimmten Staat. Wenn jedoch die Familieneinheit aufgrund der Gefährdung weder im Herkunftsland noch in einem Drittstaat hergestellt werden kann, ist eine Familienzusammenführung in Deutschland die einzig denkbare Lösung, um das Recht auf Familienleben zu erfüllen.

### **2. Schlechterstellung subsidiär Geschützter**

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden subsidiär Geschützte in nicht nachvollziehbarer Weise sogar schlechter gestellt als Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen. Letzteren ist der Nachzug mindestens dann gestattet, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen wie Lebensunterhaltssicherung und ausreichender Wohnraum erfüllt sind. Bei subsidiär Schutzberechtigten soll der Nachzug nur noch aufgrund humanitärer Gründe und bei Vorliegen von Integrationserfolgen über das vorgesehene Kontingent erfolgen. Die Ungleichbehandlung mit anderen Ausländern, die einen Anspruch auf Familiennachzug haben, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen, ist verfassungsrechtlich bedenklich.

### **3. Familienleben als Motor der Integration**

Die Neuregelung wird insbesondere mit der beschränkten Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Kommunen begründet. Dabei wird übersehen, dass der Familiennachzug selbst zur Integration beitragen kann. Zwar sind die Verfügbarkeit von Wohnraum, der Zugang zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit und die Möglichkeit zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse wichtige Voraussetzungen für Integration. Aber das Zusammenleben in der Familie, die gemeinsame Perspektive, in Deutschland ohne Angst um seine Angehörigen Sicherheit zu finden und sich ein neues Leben aufbauen zu können, ist ein mindestens ebenso wichtiger Faktor, der insbesondere psychische Belastungen reduziert und damit Gesundheit und Integration befördert. Von mehr als 13.000 Kommunen in Deutschland haben nur fünf Kommunen aufgrund einer Überforderung eine Wohnsitzauflage erteilt. Dies zeigt, dass die weit überwiegende Zahl der Kommunen nicht überlastet ist.

### **4. Grundrechtsschutz ist nicht über eine Kontingentlösung erreichbar**

Humanitäre Schutzbedürftigkeit und eine starre Kontingentlösung sind miteinander nicht vereinbar. Insbesondere der Umfang des Kontingents schließt aus, dass jedem Einzelfall tatsächlich Rechnung getragen werden kann. Angesichts von ca. 26.000 Terminvereinbarungen für Anträge zum Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter bei den Auslandsvertretungen ist unklar, wie die 1.000 Personen monatlich ausgewählt werden sollen.

### **5. Praktische Anwendbarkeit der Regelung fraglich**

Das Bundesverwaltungsamt hat aufgrund einer Vielzahl von einzelfallbezogenen Informationen zu entscheiden, welche Familien im Rahmen des monatlichen Kontingentes einreisen dürfen. Es hat zu entscheiden, welcher humanitäre Grund – z.B. Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, das

Kindeswohl, Länge der familiären Trennung - schwerer wiegt, welchem Integrationsaspekt größeres Gewicht beizumessen ist. Soll eher der Familienvater seine Frau und sein Kind nachholen können, da er den Lebensunterhalt seiner zukünftigen Familie vollständig sichern kann oder eher ein Familienvater seine Frau und seine drei Kinder, wovon eines unter einer Behinderung leidet, obwohl er den Lebensunterhalt nur überwiegend sichern kann? Haben Menschen, die aus gesundheitlichen und Altersgründen keine Integrationserfolge vorweisen können, überhaupt eine Chance? Problematisch ist die Verknüpfung von humanitären Gründen mit Integrationsaspekten. Es ist nicht klar, inwiefern die humanitären Gründe gegenüber den Integrationsaspekten zu gewichten sind und ob es sich um Tatbestandsvoraussetzungen oder ermessensleitende Kriterien handelt. Die Kriterien sollten rechtsicher und eindeutig sein.

#### **6. Kein Ausschluss der Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Kindern**

Für unbegleitete minderjährige Schutzberechtigte sollte der Familiennachzug ermöglicht werden, sodass sowohl die Eltern als auch minderjährigen Geschwister gemeinsam nachziehen können. Wie auch für unbegleitete minderjährige Kinder, die den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention genießen oder eine Asylberechtigung haben, sieht der Entwurf keinen Familiennachzug vor, sondern allein den Elternnachzug. Dies stellt die Familieneinheit jedoch auch bei Vorliegen sowohl humanitärer Gründe als auch von Integrationserfolgen nicht her. Erst die Eltern können über die allgemeine Regelung zum Familiennachzug wiederum die Kinder nachholen. Die Eltern müssen sich so zunächst entscheiden, ob sie ihr Kind in Deutschland oder ihre Kinder im Herkunftsland allein lassen oder ob sie sich trennen. In jeder dieser Konstellationen ist es aufgrund des ausgeschlossenen Geschwisternachzuges nicht möglich, das Recht der Kinder auf beide Elternteile umzusetzen.

#### **7. Evaluierung notwendig**

Eine Evaluierung der Neuregelung ist notwendig, insbesondere um die Anwendbarkeit zu überprüfen, da noch weitgehend unklar ist, wie sich die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben in der Praxis gestalten soll. Dies gilt einerseits für die Prüfung, wer grundsätzlich die Erlaubnis zum Familiennachzug erhält, und andererseits für die Ausgestaltung des Quotierungsmechanismus.

Die Diakonie engagiert sich in ihren Diensten und Einrichtungen vielfältig in der Asyl- und Flüchtlingsarbeit und setzt sich für die Integration der Menschen ein, die bei uns Zuflucht suchen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass das Leben mit der Familie diesen Prozess fördert, unterstützt und trägt.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik